

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 13. 10. 2021

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Erl. 28. 9. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger	1586 21100
C. Finanzministerium	
RdErl. 30. 9. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	1587 20444
RdErl. 30. 9. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	1587 20444
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 17. 9. 2021, Zuständigkeiten für die Durchführung des SGB IX und des SGB XII	1587 20120
Bek. 6. 10. 2021, Bekanntmachung über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen der Sozialversicherung	1587
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 4. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben	1588 22420
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 20. 9. 2021, Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)	1588 78560
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Landeswahlleiterin	
Bek. 30. 9. 2021, Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag	1597
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 1. 10. 2021, Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Organe nach § 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungsatzung — FS)	1597
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 13. 10. 2021, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	1598
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 30. 9. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgung GmbH)	1599
Stellenausschreibungen	1600

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Ausstattung und Ausbildung
von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger**

Erl. d. MI v. 28. 9. 2021 — 34.3-14613/10 —

— VORIS 21100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung einschließlich anteiligen Verwaltungsaufwands von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen bzw. förderfähig sind

- a) die Beschaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Fachdienstausstattung von Katastrophenschutzeinheiten,
- b) örtliche Ausbildungsvorhaben, überörtliche Übungen und zentrale Lehrgänge mit Helferinnen und Helfern, Unterführerinnen und Unterführern sowie Führerinnen und Führern von Katastrophenschutzeinheiten sowie Vorhaltekosten für überörtliche KatS-Einsatzpotenziale,
- c) anteiliger Verwaltungsaufwand.

2.2 Die Zuwendung soll in erster Linie Sanitäts- und Betreuungseinheiten zugutekommen, soweit sie nicht als Ergänzungskomponenten nach dem ZSKG vom Bund finanziert werden.

2.3 Beschaffungsmaßnahmen, die von dieser Erlassregelung abweichen, können von der Bewilligungsbehörde auf vorherige, im Einzelnen begründete Anfrage für zuwendungsfähig erklärt werden. Es können auch Einheiten berücksichtigt werden, die sich noch in der Aufstellung befinden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als Träger von Einheiten nach § 14 Abs. 2 NKatSG die Landesverbände

- des Deutschen Roten Kreuzes,
- des Arbeiter-Samariter-Bundes,
- der Johanniter-Unfall-Hilfe,
- des Malteser Hilfsdienstes und
- der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden den Landesverbänden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Als Projekt ist nicht die einzelne Beschaffungs- oder Ausbildungsmaßnahme, sondern die Gesamtheit der in Nummer 2.1 aufgeführten Maßnahmen anzusehen.

4.2 Von dem Haushaltsansatz erhalten

- das Deutsche Rote Kreuz 51 %
(davon Landesverband Niedersachsen 88 %
und Landesverband Oldenburg 12 %)
- der Arbeiter-Samariter-Bund 12,25 %
- die Johanniter-Unfall-Hilfe 12,25 %
- der Malteser Hilfsdienst 12,25 %
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft 12,25 %.

4.3 Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Dabei darf die Zuwendung bis zur Höhe von 15 % für anteilige Verwaltungsausgaben verwendet werden.

4.4 Beschaffungsmaßnahmen sind im Rahmen dieser Förderung nur zuwendungsfähig, wenn der Wert des einzelnen Ausstattungsgegenstandes den Betrag von 7 500 EUR nicht übersteigt; Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde auf vorherige, im Einzelnen begründete Anfragen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Landesverbänden beschaffte Fachdienstausstattung kann im Bedarfsfall an Mitgliedsverbände weitergegeben und übereignet werden, sofern diese Träger von KatS-Einheiten sind. Sofern Mitgliedsverbände förderungsfähige Maßnahmen nach Nummer 2 — mit Ausnahme von Beschaffungen sowie anteiligem Verwaltungsaufwand — durchführen, können die Landesverbände die ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen erstatten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das NLBK.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1586

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) –
Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit
der Bewältigung der COVID-19-Pandemie****RdErl. d. MF v. 30. 9. 2021 – VD3-03540/01/005/01/Ä –****– VORIS 20444 –****Bezug:** RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 24. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1167)
– VORIS 20444 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 der Tabelle der Anlage 1 wird das Datum „30. 9. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 2 der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils das Datum „30. 9. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1587

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Beschlüsse des
Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 30. 9. 2021 – VD3-03540/01/005/01/Z/1 –****– VORIS 20444 –****Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 16. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1516)
– VORIS 20444 –

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2021 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die in der **Anlage** abgedruckte Nummer 47 angefügt.An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1587

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„47	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 10. 2021 befristet bis zum 31. 12. 2021 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum Ein-fachsatz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung ‚3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand‘ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Zuständigkeiten für die Durchführung
des SGB IX und des SGB XII****RdErl. d. MS v. 17. 9. 2021 – 101-20 00 53 –****– VORIS 20120 –****– Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF –****Bezug:** RdErl. v. 5. 7. 1979 (Nds. MBl. S. 1150), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 767)**1. Zuständigkeiten**

1.1 Das Land nimmt seine Aufgaben als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe i. S. des § 2 Abs. 3 Nds. AG SGB IX/XII durch das LS wahr.

1.2 Für die Zustimmung zur Berechnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach Pauschbeträgen gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. 11. 1962 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2557), ist zuständige Landesbehörde das MS.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1587

**Bekanntmachung über die Bestellung der
Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für
die Wahlen der Sozialversicherung****Bek. d. MS v. 6. 10. 2021 – 403.12-43501-0/331 –**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 154), wird folgendes bekannt gemacht: Gemäß § 53 Abs. 2 SGB IV i. d. F. vom 12. 11. 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. 8. 2021 (BGBl. I S. 3932), werden mit Wirkung vom 1. 10. 2021

Frau Ministerialrätin Antje Pund
zur Landeswahlbeauftragten für das Land Niedersachsen
undHerr Regierungsdirektor Bernd Tschapke
zu ihrem Stellvertreter

bestellt.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover.

Die Landeswahlbeauftragte ist telefonisch unter der Rufnummer 0511 120-5868 zu erreichen. Der Faxanschluss hat die Nummer 0511 120-99-5868.

Nach § 2 Abs. 1 SVWO endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 30. September des zweiten Jahres vor dem Jahr, in dem die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) stattfinden.

– Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1587

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben**

Erl. d. MK v. 4. 8. 2021 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1310), geändert durch Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1136)
— VORIS 22420 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt geändert:

Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Auszubildungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten Dauer. Es sind nur Auszubildungsverhältnisse förderfähig, deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag am 30. 6. 2023 mindestens zur Hälfte erfüllt ist. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Projektbeginn gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien unter den Ausbildungsvertrag der aufnehmenden Stelle. Projektende ist das erfolgreiche Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder spätestens der 30. 6. 2023.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1588

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)**

RdErl. d. ML vom 20. 9. 2021 — 201-44110-640 —

— VORIS 78560 —

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 489)
— VORIS 78560 —

1. Ziel, Anwendungsbereich

Diese Verfahrensregelungen dienen der landesweit einheitlichen Durchführung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts auf dem Gebiet der Rohmilch- und Kolostrumüberwachung nach Artikel 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. 3. 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51; L 325 S. 183), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/2108 der Kommission vom 16. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 427 S. 1) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2019/627 —. Sie dienen ebenfalls zur landesweit einheitlichen Durchführung der §§ 17 und 18 Tier-LMHV.

Diese Verfahrensregelungen gelten grundsätzlich auch für die Überwachung von Milch von anderen Tieren als Kühen.

2. Allgemeines

Der nachfolgend verwendete Begriff „Kriterium“ bezieht sich auf den jeweils gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. 4. 2021 (ABl. EU Nr. L 297 S. 1) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 —, ermittelten geometrischen Mittelwert für die Keimzahl und somatische Zellen. Der jeweilige geometrische Mittelwert wird anhand der Einzelwerte ermittelt, die innerhalb des nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jeweils festgelegten Zeitraumes (Keimzahl: zwei Monate; somatische Zellen: drei Monate) erhoben wurden.

Unter „Grenzwert“ ist jeweils der für Keime oder somatische Zellen höchstens zulässige Gehalt pro Milliliter Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verstehen, der im Gegensatz zu den „Kriterien“ auf Einzelwerte anzuwenden ist.

Unter „erstem Folgemonat“ ist der Kalendermonat, der auf den Monat der ersten Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich Keimzahl oder somatischer Zellen folgt, zu verstehen.

Der „Besserungszeitraum“ beschreibt den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, beginnend mit dem Monat, in dem die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger erstmalig über die Nichteinhaltung der Kriterien informiert wurde.

3. Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben**3.1 Allgemeine Überwachungsgrundsätze**

Kontrollen im Erzeugerbetrieb nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627 sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

Die zuständige Behörde überwacht die Milch- und Kolostrumerzeugerbetriebe auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I „Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung“ und Teil II „Hygienevorschriften für Milch- und Kolostrumerzeugerbetriebe“ der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Für Zwecke der Überwachung wird bei der Registrierung der Milcherzeugerbetriebe nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 74 S. 3) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 —, neben dem Namen und der Anschrift der Milcherzeugerin oder des Milcherzeugers, der Anschrift der Betriebsstätte, der Registriernummer nach ViehverkV (eindeutige Identifikation des Betriebes) und der Tierart auch abgefragt, ob eine Übertragung der Meldeverpflichtung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfolgt ist. Die Daten in BALVI iP sind ggf. entsprechend zu ergänzen.

Die Kontrollen gemäß Artikel 49 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2019/627 werden durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt durchgeführt.

Die Überprüfungen können im Rahmen anderer Tätigkeiten, wie z. B. Überprüfung und ggf. Probenahme in den Bereichen Lebensmittel, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierschutz oder Cross Compliance, durchgeführt werden.

Bei der Überwachung der Betriebe sind Ergebnisse von Eigenkontrollaudits (z. B. QM-Milch) zu berücksichtigen, sofern die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt. Zusätzlich hat die zuständige Behörde eigene Erkenntnisse und weitere verfügbare Informationen (z. B. Feststellungen und Eigenkontrollergebnisse der bestandsbetreuenden Tierärztin oder des bestandsbetreuenden Tierarztes, Milchleistungsdaten) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden durch die zuständige Behörde dokumentiert und bei der Risikobeurteilung im Bereich Lebensmittel als Grundlage für die Festlegung der Häufigkeit amtlicher Kontrollen des Betriebes genutzt.

Besteht Grund zur Annahme, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt sind, so ordnet die zuständige Behörde eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der milchliefernden Tiere und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter durch eine von der Milcherzeugerin oder vom Milcherzeuger beauftragte Tierärztin oder einen von der Milcherzeugerin oder vom Milcherzeuger beauftragten Tierarzt oder den Milcherzeugerberatungsdienst oder Eutergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer an, sofern nicht bereits geeignete Maßnahmen durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger eingeleitet wurden. Die zuständige Behörde lässt sich durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger, die von dieser oder diesem beauftragte und zur Meldung ermächtigte Tierärztin oder den beauftragten und ermächtigten Tierarzt, den Milcherzeugerberatungsdienst oder den Eutergesundheitsdienst über die Ergebnisse und deren Bewertung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen schriftlich unterrichten.

Zeigt sich im Rahmen der allgemeinen Überwachung, dass der Hygienezustand der Betriebsstätte oder der Ausrüstung, die Hygiene beim Melken, bei der Abholung, Sammlung oder Beförderung der Rohmilch oder die Personalhygiene unzureichend ist, hat sich die zuständige Behörde nach Artikel 49 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2019/627 zu vergewissern, dass durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird.

3.1.1 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben

Die zuständige Behörde überwacht die von ihr genehmigten Vorzugsmilchbetriebe i. S. des § 17 Abs. 2 oder 3 Tier-LMHV hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und § 18 i. V. m. Anlage 9 Kapitel I Nrn. 1 und 2 sowie Kapitel II Tier-LMHV.

Gibt es in einem Vorzugsmilchbetrieb einen Hinweis darauf, dass in dem Bestand durch die Milch übertragbare Zoonoseerreger (z. B. *Mycobacterium* spp., *Brucella* spp., Salmonellen, Verotoxin produzierende *Escherichia coli* (VTEC), *Listeria monocytogenes*, *Campylobacter*, *Coxiella burnetii*) vorhanden sind, so ist unverzüglich die Untersuchung einer Tankmilchprobe gegenüber dem Betrieb anzuordnen. Beim Nachweis von VTEC in der Rohmilch ist ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Tier-LMHV gemäß dem Handlungsschema VTEC (**Anlage 1**) durchzuführen. Dieses Schema ist beim Nachweis anderer Krankheitserreger oder Toxine nach Nummer 6 der Tabelle in Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 Tier-LMHV entsprechend anzuwenden. Beim Nachweis von *Coxiella burnetii* in der Rohmilch ist die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III Nr. 2.4.1 Buchst. j (Pasteurisierung) der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. 7. 2014 (Banz. AT 01.08.2014 B1), geändert durch die Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 19. 8. 2014 (Banz. AT 28.08.2014 B1) i. V. m. dem Handlungsschema „Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf „*Coxiella burnetii*“ (**Anlage 2**) zu prüfen.

Werden bei Vorzugsmilchbetrieben die Anforderungen nach Anlage 9 Tier-LMHV nicht eingehalten, sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMHV das Ruhen der Genehmigung, oder gemäß Satz 4 die Rücknahme und der Widerruf der Genehmigung für die Gewinnung von Vorzugsmilch zu prüfen.

Die Überwachungsfrequenz der Betriebe ergibt sich aus der individuellen Risikobeurteilung für Direktvermarkter Vorzugsmilch als Risikobetriebsart (Risikokategorie 3 = mindestens 1 x in 1,5 Jahren) laut Betriebsartenkatalog des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Hierbei sind die Aspekte der Hygieneanforderungen an die Rohmilcherzeugung und an die Milcherzeugerbetriebe vor Ort zu überprüfen.

Bei Vorzugsmilchbetrieben ist die Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 9 Kapitel I Tier-LMHV regelmäßig zusätzlich in kürzeren Abständen zu kontrollieren.

Dies kann ohne eine Kontrolle vor Ort als reine Dokumentenkontrolle stattfinden.

3.1.2 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Milcherzeugerbetrieben mit Milch-ab-Hof-Abgabe

Die zuständige Behörde überwacht Betriebe, die Rohmilch gemäß § 17 Abs. 4 Tier-LMHV abgeben (anzeigepflichtige Milch-ab-Hof-Abgabe) auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs. 4 Tier-LMHV und der Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Überwachungsfrequenz der Milch-ab-Hof-Abgabe ergibt sich aus der landesweit festgelegten Kontrollfrequenz für Direktvermarkter Rohmilch. Eine jährliche Kontrolle ist in BALVI iP festgelegt. Hierbei sind die Aspekte der Hygieneanforderungen an die Rohmilcherzeugung und an die Milcherzeugerbetriebe vor Ort zu überprüfen.

Bei der Überwachung von Rohmilchabgabeautomaten sollte die Einhaltung der Empfehlungen des Merkblatts „Aufstellung und Betrieb von Rohmilchabgabeautomaten“ überprüft werden. Die jeweils geltende Fassung ist der Internetseite des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Lebensmittelgruppen > Milch, Milcherzeugnisse & Käse > Rohmilch- ein unterschätztes Risiko“ zu entnehmen.

3.1.3 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Betrieben mit automatischen Melkverfahren (AMV-Betriebe)

In AMV-Betrieben sind wegen des fehlenden direkten Kontaktes der melkenden Person mit den Kühen beim Melken die Hygienevorschriften nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Reinigungszustandes des Euters und der Erkennung und Separierung abnormer Milch nur durch besondere technische Ausstattung einzuhalten.

Hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) die „Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25. 6. 2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren“ vom 4. 9. 2012 (Banz. AT 18.09.2012 B3) mit einem Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

Der Lebensmittelunternehmer soll die Eignung der technischen Ausstattung zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften durch Vorlage eines unabhängigen Sachverständigen-Gutachtens belegen. Soweit kein Gutachten vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung der Hygienevorschriften auf der Basis des in Absatz 2 der Bekanntmachung des BMEL genannten Maßnahmenkataloges zu überwachen.

Kommt es im Rahmen der Rohmilchgüte-Kontrolle zu Überschreitungen der Kriterien (Keimzahl oder somatische Zellen) oder besteht Grund zur Annahme der Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 prüft die zuständige Behörde, ob und ggf. welche Maßnahmen des Maßnahmenkataloges vom Betrieb umzusetzen sind.

4. Überwachung der Rohmilch

4.1 Untersuchung von Rohmilch

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien (Keimzahl und somatische Zellen) und Unterschreitung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Durchführung dieser Untersuchungen erfolgt gemäß § 14 Tier-LMHV in der Regel nach § 4 Abs. 1 der RohmilchGütV als nationale Kontrollregelung.

Bei Rohmilch, auf die die Vorgaben zu Untersuchungen gemäß RohmilchGütV nicht anzuwenden sind (z. B. bei Direktvermarktung, Anlieferung außerhalb Deutschlands, Milch von anderen Tieren als Kühen), ist ebenfalls auf die Einhaltung

der o. g. Kriterien zu untersuchen. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Milcherzeugerin oder des Milcherzeugers als Lebensmittelunternehmer, der die Durchführung der Untersuchungen anderweitig mit gleichwertigen Verfahren sicherzustellen hat.

4.2 Meldeverfahren bei Nichteinhaltung der Anforderungen hinsichtlich Keimzahl und somatischer Zellen und der zulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika

Wenn die Rohmilch die Anforderungen hinsichtlich Keimzahl, somatischer Zellen oder der zulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika nicht erfüllt, ist der Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die Meldeverpflichtung kann durch schriftliche Beauftragung Dritten (z. B. belieferte Molkerei oder beliefertes Milchhandelsunternehmen oder zuständige Untersuchungsstelle) übertragen werden.

Die Meldung erfolgt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen unter Nutzung von BALVI iP. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Meldung per E-Mail oder Fax.

Wird die Meldeverpflichtung nicht übertragen, kann die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger weiterhin eine Meldung per E-Mail oder Fax übermitteln.

Die Meldeverpflichtung besteht auch bei Lieferung von Rohmilch in andere Bundesländer.

Die Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich **Keimzahl** und **somatischen Zellen** (geometrisches Mittel) muss bis zum fünften Werktag des Monats, der dem Monat der Milchgütebewertung folgt, bei der zuständigen Behörde vorliegen. Die Mitteilungspflicht der Untersuchungsstelle, Molkerei oder Milchsammelstelle gegenüber der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger gemäß § 18 Abs. 2 der RohmilchGütV ist hiervon unberührt.

Werden in den drei auf den Monat der ersten Nichteinhaltung der Kriterien, hinsichtlich Keimzahl oder somatischen Zellen, folgenden Monaten (Besserungszeitraum) die beanstandeten Kriterien nicht wieder eingehalten, muss der zuständigen Behörde spätestens zum fünften Werktag des dem dritten Folgemonat nachgehenden Monats gemeldet werden, ab wann die Milchlieferung konkret ausgesetzt wird. Die Aussetzung hat spätestens am zehnten Kalendertag des Monats, in dem die Mitteilung an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgt, zu beginnen. Auch Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger, die nicht die „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e. V., IDF Germany, anwenden, müssen den Beginn der Aussetzung spätestens für den zehnten Kalendertag des Monats, in dem die Mitteilung an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgt, festsetzen.

Die Meldung eines positiven **Hemmstoffergebnisses** erfolgt unverzüglich unter Benennung des Verursachers an die zuständige Behörde.

Falls bei Tankwagensammelmilchuntersuchungen kein Verursacher direkt ermittelt werden kann, erfolgt die Meldung sowie eine Mitteilung zum Stand der Erkenntnisse unverzüglich nach Abschluss der Verfolgsuntersuchung der Einzelproben der Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger an die für die Überwachung der Molkerei oder Milchsammelstelle sowie den ermittelten Verursacher zuständige Behörde.

4.3 Amtliche Begleitung des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Kriterien für Rohmilch durch Überschreitung des geometrischen Mittels bei Keimzahl oder somatischen Zellen

Der Verband der Deutschen Milchwirtschaft e. V., IDF Germany, hat für Milch von Kühen, die der RohmilchGütV unterliegt, eine „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ (Version vom 8. 2. 2021) herausgegeben. Sofern die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger sich dieser Leitlinie unterworfen hat, ist dieses Verfahren bei der Verifizierung der Aussetzung zu berücksichtigen.

Der Eingang der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 stellt einen begründeten Verdacht dar, dass die in Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/627 genannten Hygienevorschriften nicht eingehalten werden. Nach Eingang der Erstmeldung informiert die zuständige Behörde die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger schriftlich, dass sie oder er wegen der Nichteinhaltung der Kriterien mit einer anlassbezogenen Betriebskontrolle gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627 durch die zuständige Behörde zu rechnen hat, sofern nicht durch Ausbleiben einer Zweit- oder Drittmeldung nachgewiesen wird, dass sie oder er geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um die Kriterien wieder einzuhalten. Außerdem wird die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger darauf hingewiesen, dass sie oder er die Milchlieferung eigenständig auszusetzen hat, wenn die ergriffenen Maßnahmen auch am Ende des Besserungszeitraumes nicht zur Einhaltung des maßgeblichen Kriteriums (Keimzahl oder somatische Zellen) für Rohmilch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 führen. Außerdem sollte die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger darauf hingewiesen werden, dass die Aussetzung der Milchlieferung erst beendet werden kann, wenn durch geeignete Einzelproben die Einhaltung der Grenzwerte des maßgeblichen Parameters gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Erfüllt die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger innerhalb des Besserungszeitraumes wieder die Kriterien, deren Nichteinhaltung zu einer Meldung an die zuständige Behörde geführt haben, erfolgt keine Aussetzung der Milchlieferung. Eine neuerliche Meldung — auch innerhalb des zuvor mitgeteilten Besserungszeitraumes — gilt als Erstmeldung, wenn zwischenzeitlich das maßgebliche Kriterium wieder eingehalten wurde.

Als Folge einer Erstmeldung ist eine anlassbezogene Überprüfung nach Artikel 49 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/627 durchzuführen, sofern nicht durch das Ausbleiben einer Zweit- oder Drittmeldung der Nachweis erbracht worden ist, dass die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien getroffen hat.

Diese Betriebskontrolle ist spätestens im dritten Monat nach der Erstmeldung durchzuführen. Sie umfasst neben der Überprüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Milchliefernden Tiere (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nrn. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) auch die Einhaltung der Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist eine anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrolle (Cross-Check) für den Bereich Erzeugung von Milch durchzuführen.

Unabhängig davon, ob die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet oder durchgeführt hat, ist die Anlieferung von Rohmilch aus dem betreffenden Milcherzeugungsbetrieb durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger auszusetzen, wenn das maßgebliche Kriterium (Keimzahl oder somatische Zellen) nicht spätestens im dritten Kalendermonat nach dem Kalendermonat, dessen Auswertungsergebnis Anlass für die Erstmeldung war, eingehalten ist. Nach der Leitlinie werden die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei informiert, wenn das maßgebliche Kriterium wiederholt nicht eingehalten wird und es in dessen Folge zu einer Aussetzung der Milchlieferung kommt. Die zuständige Behörde wird parallel dazu über das konkrete Datum der Aussetzung der Milchlieferung durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei informiert. Auch wenn sich die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger nicht der Leitlinie unterworfen hat, muss sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am fünften Werktag des Monats, der dem dritten Folgemonat nachgeht, informiert wird, dass nunmehr gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU)

2019/627 die Milchlieferung ausgesetzt wird. Der zuständigen Behörde ist der konkrete Beginn der Aussetzung (spätestens für den zehnten Kalendertag im Monat, in dem diese Mitteilung dem Erzeugerbetrieb zugestellt wird) mitzuteilen.

Außerdem sind der zuständigen Behörde die Einzelwerte des dritten Folgemonats mitzuteilen, damit bewertet werden kann, ob eine Einzelprobe oder zwei Proben zur Wiederaufnahme der Milchlieferung vorgelegt werden müssen.

Da die zuständige Behörde gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/627 mit Eintritt der Voraussetzung der Lieferunterbrechung das Aussetzen der Lieferung zu verifizieren hat, verfügt sie mit Eingang der Meldung über den konkreten Aussetzungstermin, die Aufrechterhaltung der Aussetzung unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Beginns der Aussetzung der Milchlieferung gegenüber der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger. Die Anordnung ist bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, zu dem der Nachweis erbracht wird, dass die maßgeblichen Grenzwerte wieder eingehalten werden. Die belieferte Molkerei wird nachrichtlich über die Verfügung in Kenntnis gesetzt.

Außerdem überprüft die zuständige Behörde die Einhaltung der Aussetzung (z. B. durch telefonische Rückfrage bei der Milcherzeugerin oder beim Milcherzeuger oder bei der Molkerei oder durch anlassbezogene Betriebskontrolle). Sofern bei dieser Überprüfung festgestellt wird, dass die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger nicht eigenverantwortlich die Milchlieferung ausgesetzt hat, ordnet die zuständige Behörde notwendige Maßnahmen nach Artikel 138 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. 2. 2021 (ABl. EU Nr. L 321 S. 17), an, um die weitere Milchlieferung auszuschließen.

Für den Nachweis, dass die Rohmilch die Grenzwerte einhält, können Proben nach folgenden Kriterien entnommen und untersucht werden:

- a) eine Probe frühestens am Tag der Aussetzung der Milchlieferung, wenn bei allen Einzelproben der Grenzwert im dritten Folgemonat für das Kriterium, welches zur Aussetzung geführt hat, eingehalten wurde,
- b) zwei Proben frühestens am Tag der Aussetzung der Milchlieferung und im Abstand von mindestens vier Tagen, wenn in dem der Aussetzung vorangegangenen Monat (dritter Folgemonat) das Ergebnis mindestens einer Einzeluntersuchung für das maßgebliche Kriterium über dem Grenzwert lag.

Sinngemäß gelten für diese Probenahme und die Qualifizierung der Probenehmerinnen und Probenehmer die Vorgaben der RohmilchGütV. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 RohmilchGütV sind die Anforderungen an die Untersuchungsstandards des Rohmilchgüterrechts einzuhalten. Falls bei einer Einzelprobe bei dieser Beprobung nicht der Grenzwert für das maßgebliche Kriterium eingehalten wird, ist erneut eine zweite Probe im Abstand von mindestens vier Tagen zu untersuchen. Ob und wann diese erneute Untersuchung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Milcherzeugerin oder des Milcherzeugers. Die

Aussetzung kann dann nur beendet werden, wenn durch mindestens zwei Proben nachgewiesen wird, dass die Grenzwerte für das maßgebliche Kriterium wieder eingehalten werden. Die Vorlage der Ergebnisse der Einzelprobenuntersuchung bei der zuständigen Behörde obliegt der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger. Diese oder dieser kann aber auch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei mit der Übersendung der Ergebnisse beauftragen. Die Freigabe erfolgt durch die zuständige Behörde gegenüber der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger und der Molkerei unverzüglich nach Vorlage ausreichender Ergebnisse.

4.3.1 Erneutes Aussetzen der Milchlieferung nach Wiederaufnahme der Lieferung

Soweit sich die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ unterworfen hat, verpflichtet sie oder er sich über die behördlichen Maßnahmen hinaus zur Einhaltung von Vorgaben für ein erneutes Aussetzen der Milchlieferung in folgenden Fällen:

- a) wenn im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung die Grenzwerte für das zur Aussetzung maßgebliche Kriterium bei den untersuchten Milchgüteproben (Einzelproben) nicht eingehalten werden, oder
- b) wenn im dem Monat der Wiederaufnahme folgenden Monat das maßgebliche Kriterium (geometrisches Mittel) nicht eingehalten wird,

ist die Milchlieferung ab dem zehnten Kalendertag des Folgemonats auszusetzen. In beiden Fällen wird durch die Leitlinie eine dreimonatige Frist zur Besserung nicht eingeräumt. Eine behördliche Verfügung der Aufrechterhaltung der Aussetzung der Milchlieferunterbrechung erfolgt in diesem Fall nicht. Ebenso wird die Aussetzung der Milchlieferung nicht von amtlicher Seite verifiziert, da es sich ausschließlich um vertragsseitige Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien handelt. Der Abnehmer stellt aber in den Lieferbedingungen sicher, dass die zuständige Behörde über die Aussetzung der Milchlieferung nach den in der Leitlinie genannten Vorgaben informiert wird. Eine Wiederaufnahme der Lieferung erfolgt nach den Vorgaben der Leitlinie nur nach schriftlichem Antrag beim Abnehmer, der Ziehung von zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen und der Einhaltung des Grenzwertes des maßgeblichen Kriteriums bei jeder dieser Proben.

Sofern die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 mitteilen, dass sie oder er die Milchlieferung dauerhaft einstellt, so ist der Betrieb in BALVI iP im Lebensmittelmodul abzumelden. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist davon auszugehen, dass der Betrieb nach dieser erneuten Aussetzung der Milchlieferung wieder Milch abgibt. Er unterliegt weiterhin der risiko-basierten Überwachung durch die zuständige Behörde.

4.3.2 Beauftragung der Probenahme

Die Probenahme wird von der Milcherzeugerin oder vom Milcherzeuger im Innenverhältnis mit ihrem oder seinem Abnehmer beauftragt. Die Untersuchung der Proben erfolgt gemäß § 14 Tier-LMHV i. V. m. § 17 RohmilchGütV in den gemäß § 19 oder § 39 Abs. 2 RohmilchGütV zugelassenen Untersuchungsstellen.

4.4 Überwachung von Rohmilch auf Hemmstoffe

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Rohmilch auf Einhaltung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Durchführung der Untersuchungen erfolgt in der Regel nach der RohmilchGütV, die die nationale Kontrollregelung i. S. des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. § 14 Tier-LMHV ist.

Rohmilch darf, wenn deren Gehalt an Rückständen von Antibiotika über den zugelassenen Mengen für bestimmte Stoffe liegt oder deren Gesamtückstandsmenge aller antibiotischen Stoffe die höchstzulässigen Werte überschreitet, nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht in den Verkehr gebracht werden. Gleichzeitig

wird damit die Meldeverpflichtung des Lebensmittelunternehmers gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgelöst.

Soweit Untersuchungen auf Hemmstoffe z. B. im Rahmen der RohmilchGütV ausschließlich mittels Screeningtest (Anlage 3 der RohmilchGütV) durchgeführt werden, löst bereits ein bestätigtes, positives Testergebnis im Screeningverfahren ein Verkehrsverbot und eine Meldeverpflichtung aus. Ein Ergebnis gilt dann als bestätigt, wenn eine zweite Untersuchung mit demselben Testsystem ebenfalls ein positives Ergebnis erbracht hat.

Soweit die Meldeverpflichtung auf die Molkerei oder die zuständige Untersuchungsstelle übertragen wurde, unterrichtet diese die zuständige Behörde. Die Meldung hat unmittelbar an die für die Überwachung des Verursacherbetriebes zuständige Behörde zu erfolgen. Die Meldung eines bestätigten positiven Testergebnisses richtet sich nach dem in Nummer 4.2 beschriebenen Verfahren.

Die Unterrichtung der Milcherzeugin oder des Milcherzeugers vom Hemmstoffnachweis durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei ist hiervon unberührt.

4.4.1 Verfahren bei positiven Hemmstoffbefunden bei Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle der Molkerei (Tankwagensammeluntersuchungen)

Die Verpflichtung zur Untersuchung der angelieferten Rohmilch auf Einhaltung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung und Überprüfung der Anforderungen des Lebensmittelrechts nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1).

Erhält die Molkerei Kenntnis von einem bestätigten, positiven Hemmstoffergebnis in der Tankwagensammelmilch, so unterliegt die betroffene Milch einem Verkehrsverbot. Sie ist bis zur endgültigen Entscheidung zu sperren und separat zu lagern.

Die Molkerei oder die beauftragte Untersuchungsstelle ist nach § 44 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 44 Abs. 4 a LFGB im Fall eines bestätigten positiven Testergebnisses in der Tankwagensammelmilch zur Unterrichtung der für die Molkerei zuständigen Behörde verpflichtet. Wenn gesicherte Kenntnisse über den Verursacher (Milcherzeugin/Milcherzeuger) vorliegen, erfolgt die Meldung möglichst auch unmittelbar an die für die Überwachung des Verursacherbetriebes zuständige Behörde.

Die Meldung eines bestätigten positiven Testergebnisses richtet sich nach dem in Nummer 4.2 beschriebenen Verfahren.

Die Unterrichtung der Milcherzeugin oder des Milcherzeugers vom Hemmstoffnachweis durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei ist hiervon unberührt.

4.4.2 Behördliches Vorgehen nach positiven Hemmstoffbefunden

Die zuständige Behörde überprüft die Verfahren zur Einhaltung des Verkehrsverbotes für hemmstoffhaltige Rohmilch im Rahmen routinemäßiger Kontrollen in den Molkereien

- im Hinblick auf den Umgang mit positiven Hemmstoffproben und ihrer Verpflichtung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Verkehrsverbot) und
- hinsichtlich des Verbleibs der hemmstoffhaltigen Rohmilch als Material der Kategorie 2 im Einklang mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170

S. 1), i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. 2. 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1; 2015 Nr. L 1 S. 8, Nr. L 175 S. 128, Nr. L 214 S. 29, Nr. L 214 S. 30; 2019 Nr. L 303 S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/899 der Kommission vom 3. 6. 2021 (ABl. EU Nr. L 197 S. 68).

Nach Eingang einer Meldung über das positive Ergebnis eines Screeningtests führt die zuständige Behörde unmittelbar eine außerplanmäßige Kontrolle beim Verursacher (arzneimittelrechtliche Kontrolle, Cross-Check) durch. Soweit diese Kontrolle Hinweise auf die Nichteinhaltung der Wartezeit nach einer Antibiotikaaanwendung bei Milch liefernden Tieren ergibt, besteht grundsätzlich der Verdacht einer Straftat nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6, jeweils i. V. m. § 10 Abs. 3 Nr. 1 LFGB. In Fällen, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

5. Spezielle Regelungen für die Milchgewinnung bei anderen Tieren als Kühen

5.1 Anforderungen an Keimzahlen

Nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Rohmilch von anderen Tierarten als Kühen eine Keimzahl (bei 30 °C) von weniger als 1 500 000 Keimen pro Milliliter, bei dem über eine Dauer von zwei Monaten ermittelten geometrischen Mittelwert, bei mindestens zwei Probenahmen je Monat, enthält. Ist Rohmilch von anderen Tieren als Kühen jedoch für die Herstellung von Rohmilchzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt, so müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die verwendete Rohmilch weniger als 500 000 Keime pro Milliliter (bei 30 °C), bei dem über eine Dauer von zwei Monaten ermittelten geometrischen Mittelwert, bei mindestens zwei Probenahmen je Monat, enthält.

5.2 Anforderungen bezüglich Brucellose

Rohmilch von Schafen und Ziegen muss gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. a Unterbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von Tieren stammen, die einem im Sinne der Richtlinie 91/68/EWG brucellosefreien bzw. amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieb angehören. Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom 21. 4. 2021 aufgehoben. Zum Erlangen des Seuchenfreiheitsstatus gilt seitdem die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. 12. 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. EU Nr. L 174 S. 211), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 vom 23. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 194 S. 10). In Anhang IV Teil I vorgenannter Verordnung werden die Anforderungen für eine Gewährung oder Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit auf Ebene eines Betriebes bzw. eines Mitgliedstaates oder einer Zone für Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen dargelegt. Rohmilch von weiblichen Tieren anderer Arten (zum Beispiel Pferd, Kameliden) muss gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. a Unterbuchst. iii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von Tieren stammen, die Beständen angehören, welche im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms regelmäßig auf Brucellose untersucht werden.

Rohmilch von Schafen und Ziegen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, darf jedoch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden, wenn es sich um Schafe oder Ziegen handelt, die mit einem negativen Ergebnis auf Brucellose getestet oder im Rahmen eines genehmigten Tilgungsprogramms gegen Brucellose geimpft wurden und keine Anzeichen dieser Krankheit zeigen,

sofern die Milch entweder zur Herstellung von Käse mit einer Reifedauer von mindestens zwei Monaten bestimmt ist oder so wärmebehandelt wurde, dass der Phosphatsetest negativ ausfällt.

5.3 Anforderungen bezüglich Tuberkulose

Alle zur Milchlieferung gehaltenen Tierarten müssen im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms auf Tuberkulose untersucht werden.

Werden Ziegen zusammen mit Kühen gehalten, so müssen diese Ziegen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf Tuberkulose untersucht und getestet werden, auch wenn sie selber nicht zur Milchgewinnung gehalten werden.

In Ermangelung eines bundeseinheitlichen Kontrollverfahrens zur Untersuchung von Schafen, Ziegen, Pferden und Kameliden auf Tuberkulose müssen zur Statuserhebung alle Schafe, Ziegen, Pferde und Kameliden des Bestandes frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose sein. Alle über sechs Wochen alten Schafe, Ziegen, Pferde und Kameliden sind einmalig mittels Simultantest negativ auf Tuberkulose zu testen. Zukäufe müssen ebenfalls getestet werden, wenn sie nicht bereits einen negativen Test nachweisen können. Sofern keine klinischen Anzeichen von Tuberkulose erkennbar sind, ist eine Wiederholungsuntersuchung nicht vorgesehen. Die Untersuchungen sind gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durch den Tierhalter zu beauftragen und zu finanzieren. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.4 Sonstige Anforderungen

Rohmilch von Tieren anderer Arten als Kühen, Schafen oder Ziegen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, darf jedoch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden, wenn es sich dabei um weibliche Tiere handelt, die mit einem negativen

Ergebnis auf Tuberkulose oder Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheiten zeigen, jedoch einem Bestand angehören, bei dem im Rahmen der Untersuchungen der Kontrollprogramme Brucellose oder Tuberkulose festgestellt wurde, sofern die Milch so behandelt wird, dass ihre Unbedenklichkeit gewährleistet ist.

Bei Schafen und Ziegen ist bei Rohmilchabgabe ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Q-Fieber (*Coxiella burnetii*) im Bestand zu legen, da es sich hierbei um eine Zoonose handelt, die über die Milch übertragen werden könnte. Beim Nachweis von *Coxiella burnetii* in der Rohmilch ist die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III Nr. 2.4.1 Buchst. j (Pasteurisierung) der Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. 7. 2014 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BAnz. AT 01.08.2014 B1), geändert durch die Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 19. 8. 2014 (BAnz. AT 28.08.2014 B1) i. V. m. dem Handlungsschema „Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf *Coxiella burnetii*“ (Anlage 2) zu prüfen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 10. 2021 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 13. 10. 2021 außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensregelungen laufenden Meldeverfahren bei Nichteinhaltung der Anforderungen hinsichtlich Keimzahl und somatischer Zellen werden mit dem bisher angewandten Verfahren zu Ende geführt.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1588

Handlungsschema VTEC (Bundesweites Schema angepasst durch LAVES)

Maßnahmenplan zur Vorgehensweise beim Nachweis von VTEC-Gensequenzen, Verotoxin bzw. VTEC in Vorzugsmilch

I. Amtliches Untersuchungsinstitut

1. Amtlicher Nachweis von VTEC-Gensequenzen des Verotoxinbildungsvermögens (und/oder Verotoxin) (noch kein Nachweis von VTEC).
2. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde

II. Maßnahmen der kommunalen Behörde

1. Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Bewertung der betrieblichen Maßnahmen nach III und betrieblicher Eigenkontrollergebnisse

III. Eigenverantwortliche Maßnahmen des Betriebes

1. Einstellung der Abgabe von Vorzugsmilch und der daraus hergestellten Erzeugnisse.
2. Abgabe von Vorzugsmilch nur als pasteurisierte Milch über eine Molkerei oder nach Pasteurisierung im eigenen Betrieb

IV. Amtliches Untersuchungsinstitut

- 1.a) Amtlicher Erreger-Nachweis von VTEC → amtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden
- 1.b) Ausschließlicher Nachweis von VTEC-Gensequenzen, aber keine Isolierung von VTEC → Mutmaßlicher Nachweis von VTEC in der Einwaage von x g → auch in diesem Fall sollten Maßnahmen erfolgen.
2. Einsendung von ggf. vorliegenden Isolat an das Nationale Referenzlabor für Escherichia coli einschließlich verotoxinbildende E. coli am BfR, Berlin.
3. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde

V. Maßnahmen der kommunalen Behörde (Nr. 2-6 optional je nach Sachlage)

1. Unverzögliche Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Bei Erregernachweis von VTEC amtliche Sperrmaßnahmen: z. B. Untersagung der Abgabe von Rohmilch, Beschränkung des Personenverkehrs, Anordnung von Probenahmen
3. Betriebsüberprüfung ggf. unter Beteiligung weiterer Fachbehörden und amtlicher Labore (z. B. Technische Sachverständige, Sachverständige für Betriebszulassungen sowie für Lebensmittelhygiene/Lebensmittelmikrobiologie), dabei Festlegung des Umfangs der erforderlichen Eigenkontrollen im Vorfeld der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferung.
Vorschlag: Untersuchung von Proben (n=5) an drei aufeinanderfolgenden Tagen.
4. Untersuchung des Personals (Stuhlproben) nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und Durchführung einer koordinierten Typisierung von ggf. vorliegenden Isolate von Personal, Betrieb und Vorzugsmilch sowie von Patienten durch die entsprechenden Referenzlabore.

5. Trinkwasseruntersuchung (z. B. bei Eigenbrunnen) nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.
6. Amtliche Stufenkontrollen an geeigneten Stellen (Hygieneprobe: Stufenkontrollen Vorzugsmilch, Spülprobe) in Absprache mit dem zuständigen amtlichen Labor.

VI. Eigenverantwortliche Maßnahmen des Betriebes

1. Untersuchung von Vorzugsmilch (Endprodukte) inkl. Prozesskontrolle, Abfüllung/Verpackung. Probenahme und Untersuchung gemäß der Vereinbarung mit der kommunalen Behörde entsprechend der Sachlage zur Überprüfung der Effektivität und der Nachhaltigkeit der Korrekturmaßnahmen.
2. Je nach Sachlage sollten, in Absprache mit dem Bestandstierarzt bzw. ggf. mit dem Tiergesundheitsdienst die Melkhygiene, der Melkvorgang, die Hygiene der Melkanlage, die Hygiene in Stall und Liegeboxen überprüft werden.

VII. Maßnahmen der kommunalen Behörde

Amtliche Probenahme zur Verifizierung der betriebseigenen Untersuchungsergebnisse bei Vorliegen von negativen Untersuchungsergebnissen in der Eigenkontrolle. Vorschlag: zweimalige Probenahme im Abstand von mindestens 10 Tagen.

VIII. Amtliches Untersuchungsinstitut

1. Amtliche Untersuchung der Proben aus VII. auf VTEC zur Verifizierung der betriebseigenen Untersuchungsergebnisse.
2. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde sowie ggf. weitere Fachbehörden

IX. Maßnahmen der kommunalen Behörde

1. Unverzögliche Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Erlaubnis der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferrung bei Vorliegen des ersten negativen amtlichen Untersuchungsergebnisses.
3. Versagen der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferrung bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses und erneute Ursachenermittlung, Überprüfung der Korrekturmaßnahmen gemäß III. ff.

Hinweis: Die in den Abschnitten I-IX genannten Maßnahmen verlaufen z. T. zeitgleich

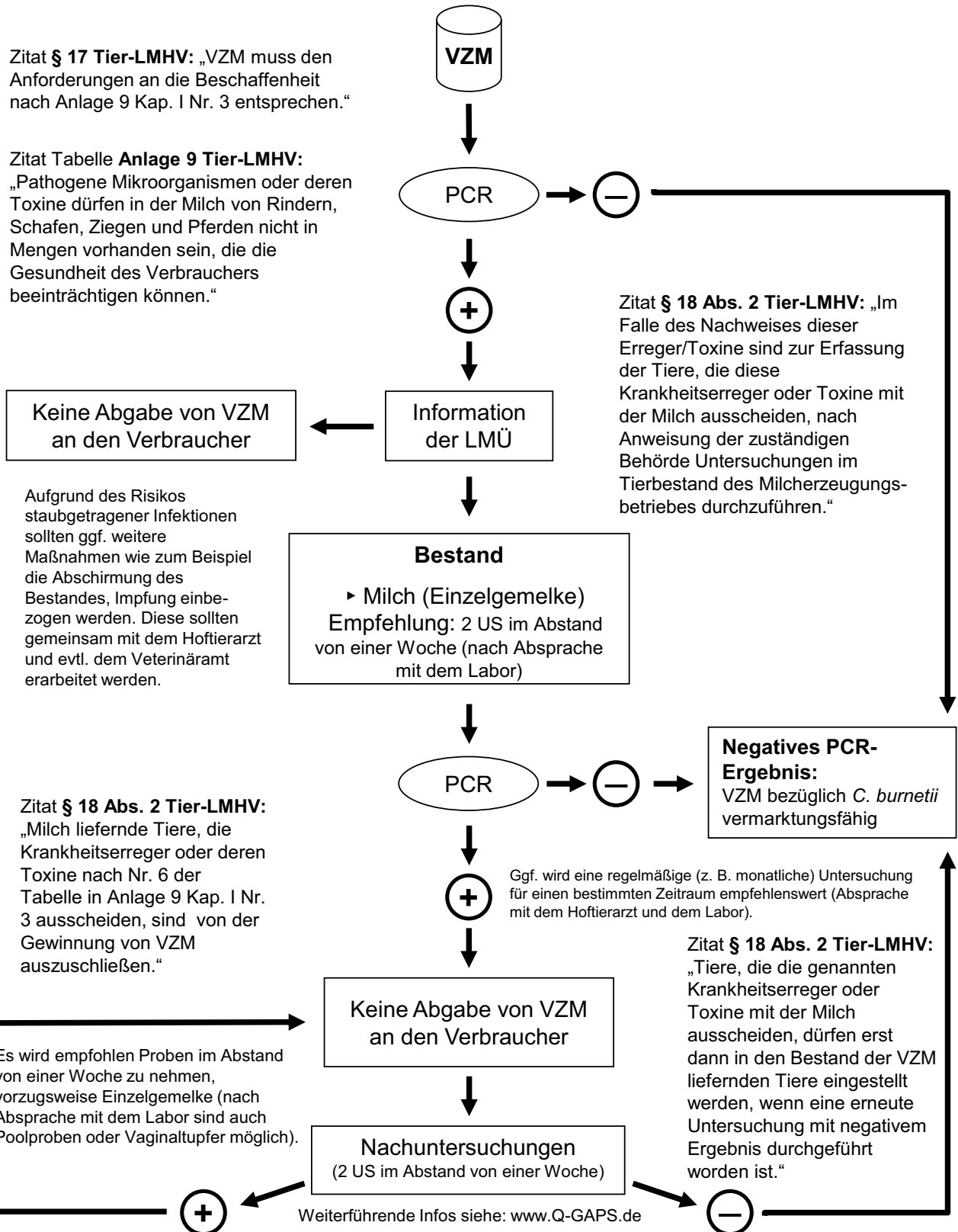
Erstellt: LAVES - LVI BS/H Stand: Mai 2021

Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf *Coxiella burnetii* – Entscheidungsbaum

(erstellt durch das LAVES - LVI BD/H, Stand: Mai 2021)

Zitat § 17 Tier-LMHV: „VZM muss den Anforderungen an die Beschaffenheit nach Anlage 9 Kap. I Nr. 3 entsprechen.“

Zitat Tabelle Anlage 9 Tier-LMHV: „Pathogene Mikroorganismen oder deren Toxine dürfen in der Milch von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können.“



Landeswahlleiterin**Ausscheiden von Ersatzpersonen
für die Sitznachfolge
im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30. 9. 2021
— LWL 11412/3.8 —**

Gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich Folgendes bekannt:

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368), habe ich festgestellt, dass

Herr Andreas Dobslaw, 29559 Wrestedt,

Nummer 64 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Landtagswahl am 15. 10. 2017, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 NLWG als Ersatzperson ausgeschieden ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1597

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten
zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Organe
nach § 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags und
zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
(Finanzierungssatzung — FS)****Bek. d. NLM v. 1. 10. 2021 — 10/2021 —**

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 29. 9. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte bundesweite Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1597

Anlage**Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten
zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Organe
nach § 104 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags und
zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
(Finanzierungssatzung — FS)
vom 29.09.2021**

Aufgrund von § 104 Abs. 10 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) — ALM-Statut — in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1**Grundsatz**

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

§ 2

Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) ¹Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. ²Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) ¹Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). ²Der/

die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. ³Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3**Gesamtwirtschaftsplan**

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 104 Abs. 10 MStV werden von dem/der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) ¹Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben (Personal-, Sach-, und sonstige Ausgaben) für das folgende Rechnungsjahr. ²Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) ¹Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. ²Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Anmeldungen der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) ¹Der/die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. ²Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 ALM-Statut einstimmig beschlossen.

(7) ¹Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt. ²Näheres regelt eine Vereinbarung mit den Landesrechnungshöfen.

§ 4**Finanzierung der ALM GbR**

¹Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. ²Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Anteils am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag zum Gesamtaufkommen. ³Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

§ 5**Zuführungen**

(1) ¹Zur Deckung der notwendigen Ausgaben insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 104 Abs. 2 MStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag rechnerisch in Höhe von 75 von Hundert der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien festgelegten Gebühren an die ALM GbR (Zuführungen). ²Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM GbR gedeckt. ³Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) ¹Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben zu übertragen. ²Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen. ³Zinseinnahmen können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben im Folgejahr verwendet werden.

(3) ¹Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben werden den Landesmedienanstalten von der ALM GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten in Abschlägen innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. ²Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt. ³Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. ⁴Die ALM GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 300.000 unterschreitet.

(4) ¹Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. ²Zum 1. Dezember

des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) ¹Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. ²Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

§ 6

Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der Zustimmung des/der BfH, über EUR 25.000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 104 Abs. 2 MStV.

(3) ¹Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH. ²Über EUR 25.000 bedarf es zusätzlich eines Beschlusses der Gesellschafter.

(4) ¹Der/die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. ²Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10.000 tätigen.

§ 7

Rechnungslegung

(1) ¹Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM GbR. ²Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach LHO auf.

(2) Der Jahresabschluss ist jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der/des Vorsitzenden der ALM GbR und der/des BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss wird auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

§ 8

Beschäftigte

(1) ¹Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM GbR geschlossen. ²Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. ³Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) ¹Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung des Landes Berlin und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. ²Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. ³Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 30. November 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) in der Fassung vom 14. November 2018 außer Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 10. 2021
– BS001086027-40611/0947/612 –

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 20. 9. 2021 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG, in der Fassung der Bek. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3448), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 14. 10. bis 27. 10. 2021** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0531 35476-0** zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

- montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
- freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

– Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1598

Anlage

Genehmigungsbescheid

1 Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 23. 7. 2021, den ich am 27. 7. 2021 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Untersuchung der Replikation und Pathogenität von hochpathogenen aviären Influenzaviren und ihrer Genprodukte sowie der Beitrag wirtsspezifischer Faktoren in Zellkultur,

die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1–3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, A2 (S2-Teil)
 Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101):
 S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
 S30.F2, S30.S1

A2 (Az. 40611/0901/101) — S2-Teil:
 A0.12a, A1.08, A1.09, A1.09a, A1.10, A2.05, A2.07
 inkl. A2.07a, A2.10,
 A2.14a, A2.14b, A2.15, A2.16a, A2.17, A2.18, A2.40,
 A2.56, A2.58, A2.59,
 C0.35, C0.73, ein Tiefkühlschrank in C0.65, Kühl-
 zelle in C0.32.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 5. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 21. 7. 1998, 17. 9. 2008, 13. 1. 2010, 14. 7. 2011, 28. 10. 2011, 21. 7. 2014, 2. 2. 2015, 30. 7. 2015, 21. 6. 2017 und 21. 11. 2017 (A2) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügte Nebenbestimmung beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

2 Antragsunterlagen*)

3 Nebenbestimmung und Hinweise*)

4 Begründung*)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 9. 2021
 — 4.1 5080042 2019-LG-18 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Baudirektor-Hahn-Straße 2, 27472 Cuxhaven mit der Entscheidung vom 13. 9. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Tanklagers für ölhaltige Abfälle mit einer Lagerkapazität von ca. 3 420 t,
- Errichtung eines Tanklagers für Diesel mit einer Lagerkapazität von ca. 3 975 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können **in der Zeit vom 14. 10. bis einschließlich 28. 10. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400**, während der Dienststunden,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;

- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E 07, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Stadt Cuxhaven, Tel. 04721 700-313 oder 700-311**, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
 dienstags und donnerstags
 in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt Abfallbehandlung maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1599

Anlage

Tenor:

Der Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Baudirektor-Hahn-Str. 2, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 9. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10. 8. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für ölhaltige Abfälle erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung eines Tanklagers für ölhaltige Abfälle mit einer Lagerkapazität von ca. 3 420 t.
- Errichtung eines Tanklagers für Diesel mit einer Lagerkapazität von ca. 3 975 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27472 Cuxhaven
 Straße: Baudirektor-Hahn-Str. 8
 Gemarkung: Cuxhaven
 Flur: 2
 Flurstück: 202/16.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Sicherheitsleistung:

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird verzichtet. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Die **Samtgemeinde Emlichheim** liegt im Westen Niedersachsens im Landkreis Grafschaft Bentheim in direkter Grenzlage zu den Niederlanden.

Da der jetzige Stelleninhaber zum Samtgemeindebürgermeister gewählt wurde, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates (w/m/d) (BesGr. A 15)

neu zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Sie oder er leitet den Fachbereich „Zentrale Steuerung, Finanzen, Wirtschaft und Bildung“. Zugleich beinhaltet die Stelle die Funktion der Kämmerin oder des Kämmerers sowie ggf. die Geschäftsführung in kommunalen Eigengesellschaften.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf www.emlichheim.de oder können diese direkt per E-Mail an duling@emlichheim.de anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1600

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Bürgerdienste die Stelle

Stellv. Fachbereichsleitung und Sachgebietsleitung Sicherheit und Ordnung (w/m/d), A 12,

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de unter dem Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 1. 11. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich

Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Bürgerdienste, Frau Freimann, Tel. 05721 782-166, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1600

Willkommen in der **Stadt Wunstorf** (rd. 42 000 Einwohnerinnen und Einwohner), einem Mittelzentrum im Westen von Hannover, dem landwirtschaftlich reizvollen Steinhuder Meer, einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, einem kompletten Angebot von allgemeinbildenden Schulen und einem vielfältigen Leben in den Bereichen Sport und Kultur.

Wir bieten Ihnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (w/m/d)

als Leitung des Referates 3 (Bürgerservice, Bildung und Soziales) und zugleich allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

im Beamtenverhältnis auf Zeit an.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat wird vom Rat gewählt, die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Das Amt ist der BesGr. B 4 zugeordnet. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters sind Sie für das Referat 3 verantwortlich, welches die Bereiche Ordnung und Bürgerservice, Bildung, Familie und Freizeit sowie Soziale Dienste umfasst. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Mit einem Studium der Rechtswissenschaften und einem zweiten Staatsexamen, welches Sie möglichst mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen haben sollten, oder einer gleichwertigen Qualifikation sowie dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht haben Sie die Befähigung für den allgemeinen höheren Dienst und Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt.

Darüber hinaus bringen Sie langjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, idealerweise in der Kommunalverwaltung, vertiefte, breit gefächerte Kenntnisse im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, langjährige Führungserfahrung mit Organisations- und Personalverantwortung, fundierte Erfahrungen in der strategischen und konzeptionellen Planung und Steuerung von Projekten, Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien sowie in der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen mit.

Ihre Entscheidungssicherheit und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Ihr Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und begeistern, wollen mit ihnen gemeinsam die zukünftigen Aufgaben angehen und dabei zusammen mit dem Bürgermeister das Bindeglied zur Politik bilden. Sie sind gerne bereit, Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis zum 14. 11. 2021** unter dem Stichwort „Bewerbung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat“ an folgende Anschrift: — persönlich — Referatsleitung 1 Marita Baciulis, Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen Carsten Piellusch, Tel. 05031 101-251, oder Marita Baciulis, Tel. 05031 101-225, gerne zur Verfügung.

Die Stadt Wunstorf setzt sich für die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter ein und begrüßt deshalb insbesondere bei der Neubesetzung von Führungspositionen ausdrücklich die Bewerbungen von Frauen.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.wunstorf.de. Wir freuen uns auf Sie!

— Nds. MBl. Nr. 41/2021 S. 1600



VAKAT



VAKAT



VAKAT

